

Denzlinger Nachrichten

AMTSBLATT DER GEMEINDE DENZLINGEN



Rathaus Denzlingen
Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen
Telefon 0 76 66 / 6 11-0 · Fax 0 76 66 / 611-1371
E-Mail: gemeinde@denzlingen.de
Internet: www.denzlingen.de
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00–12.00 Uhr
und Donnerstag 15.00–18.00 Uhr



Notrufnummern:

Notruf Polizei: 110
Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst: 112
Rufnummer Krankentransport: 19222
Rufnummer Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen): 116 117
Rufnummer Zahnärztlicher Notfalldienst (an Wochenenden und Feiertagen): 01803/222555-70
Sperr-Hotline für Personalausweis: (+49) 116 116
Störungsdienst Strom 08 00 / 36 29 477 (SWE)
Störungsdienst Gas 0 76 41 / 95 99 373 (SWE)
Störungsdienst Wasser 0 76 66 / 611-1792 (Gemeinde) zw. 16.30 und 7 Uhr 0162/2676325 (Gemeinde)

Treffpunkt Wochenmarkt

im Kohlerhof dienstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
am Kauftreff freitags von 14.00 bis 18.30 Uhr



„Alles wirkliche Leben ist Begegnung.“

Martin Buber

Dies ist mein letzter Weihnachtsgruß als Bürgermeister von Denzlingen.

Für die Zusammenarbeit und unsere Begegnungen in den vergangenen bald 16 Jahren danke ich von ganzem Herzen.

Im Namen der Rathausverwaltung, des Gemeinderates und persönlich wünsche ich Ihnen ein frohes Weihnachtsfest.

Mögen die adventliche Zeit, die Festtage der Geburt Jesu Christi und das Jahr 2025 voller herzlicher und friedvoller Begegnungen für Sie sein.

Ihr
Markus Hollemann
Bürgermeister

Denzlinger Rathaus am Freitag, 27. Dezember geschlossen

Das Denzlinger Rathaus, Hauptstraße 110, bleibt am Freitag, 27. Dezember, geschlossen. Am Montag, 30. Dezember, ist unser Team zu den regulären Öffnungszeiten für Sie da. Bei Notfällen in der Wasserversorgung erreichen Sie die Wasserrufbereitschaft unter der Rufnummer 0162 / 2676325. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Fortsetzung Amtsblatt auf Seite 4

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Käppelematten – 1. BA“

Der Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen hat am 04.06.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Käppelematten – 1. BA“ sowie die gemeinsam mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als eigenständige Satzung beschlossen.

Das ca. 4,4 ha große Plangebiet befindet sich im Osten der Gemeinde Denzlingen im Anschluss an die bestehenden Wohngebiete im Bereich „Hinter den Binken II“. Westlich begrenzt wird das Gebiet durch die Waldkircher Straße, südlich durch die vorhandene Wohnbebauung und nördlich durch die Glottertalstraße. Südöstlich bzw. östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Käppelematten – 1. BA“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung, der zusammenfassenden Erklärung, dem Umweltbericht, der schalltechnischen Untersuchung, dem Entwässerungskonzept, dem geotechnischen Bericht sowie der Starkregentabstrahlung und der Stellungnahme zu den Grundwasserständen im Rathaus der Gemeinde Denzlingen, Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften, ihre Begründung, die zusammenfassende Erklärung und den Umweltbericht sowie die weiteren Fachgutachten einsehen und Auskunft zum Inhalt verlangen.

Ergänzend kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Denzlingen unter www.denzlingen.de (→ Planen, Bauen & Verkehr → Bauleitplanung und Gemeindeentwicklung → Rechtskräftige Bebauungspläne) abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO jedermann diese Verletzung geltend machen.

Denzlingen, 19.12.2024

gez. Markus Hollemann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der „Einbeziehungssatzung zur Aufnahme von vier Außenbereichsflächen in die Innenbereichssatzung“

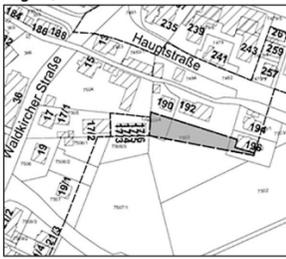
Der Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen hat am 17.12.2024 in öffentlicher Sitzung die gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB aufgestellte „Einbeziehungssatzung“ als Satzung beschlossen. Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 4.620 m², verteilt auf vier Teilflächen. Sie befinden sich innerhalb der Gemeinde Denzlingen. Eine genaue Abgrenzung der vier Flächen ergibt sich aus den folgenden Lageplänen:



Darstellung der Einbeziehungsfläche 1 in grau, ohne Maßstab



Darstellung der Einbeziehungsfläche 2 in grau, ohne Maßstab



Darstellung der Einbeziehungsfläche 3 in grau, ohne Maßstab



Darstellung der Einbeziehungsfläche 4 in grau, ohne Maßstab

Die „Einbeziehungssatzung“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die „Einbeziehungssatzung“ kann einschließlich ihrer Begründung im Rathaus der Gemeinde Denzlingen, Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die „Einbeziehungssatzung“ mit ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung einsehen und Auskunft zum Inhalt verlangen.

Ergänzend kann die „Einbeziehungssatzung“ mit den vorgenannten Unterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Denzlingen unter www.denzlingen.de (→ Planen, Bauen & Verkehr → Bauleitplanung und Gemeindeentwicklung → Rechtskräftige Bebauungspläne) abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO jedermann diese Verletzung geltend machen.

Denzlingen, den 19.12.2024

gez.
Markus Hollemann
Bürgermeister

Wichtige Informationen zur neuen Grundsteuer

Der Landtag hat 2020 ein eigenes Grundsteuergesetz für Baden-Württemberg erlassen, das ab dem 1. Januar 2025 gilt. Als Eigentümerin oder Eigentümer eines Grundstücks werden Sie ab Beginn des nächsten Jahres von der Rathausverwaltung Denzlingen Ihren finalen Grundsteuerbescheid erhalten. Daraus geht hervor, wie viel Grundsteuer Sie nach dem neuen Landesgrundsteuergesetz ab dem Jahr 2025 zahlen.

Für die abschließende Berechnung der Grundsteuer ist der Hebesatz wesentlich. Diesen legt jede Kommune selbstständig fest. In Denzlingen wurden die Hebesätze wie folgt festgesetzt:

- 1) für die Grundsteuer
 - a. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 475 v.H.,
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 165 v.H.,
- 2) für die Gewerbesteuer auf 340 v.H.

der Steuermessbeträge.
Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Denzlingen (Hebesatzsatzung) sowie eine Linksammlung für weitere ausführliche Informationen zum Thema Grundsteuer finden Sie hier: <https://denzlingen.de/p/grundsteuer>

Fundsachen

Folgende, nachstehend aufgeführte **Fundsachen** wurden im Fundbüro Rathaus Denzlingen abgegeben. Die evtl. Eigentümer können sich mit uns telefonisch in Verbindung setzen (Telefon 611-1330, -1331, -1332).

Fundnr.	Kategorie	Fundsache	Funddatum
232/2024	Fahrrad	Herrenfahrrad der Marke Pegasus Rimini, Schwarz/Silber	10.12.2024
233/2024	Fahrrad	Herrenfahrrad Giant Touring Line, Violett/Schwarz	10.12.2024
234/2024	Fahrrad	Herren Hollandrad Classic, Schwarz/Braun	11.12.2024
235/2024	Schlüssel	Ledermäppchen mit Aufschrift „Aldiner“ 1 Schlüssel, DPS	11.12.2024
236/2024	Schlüssel	7 Schlüssel, 1 Einkaufschlüssel Silber, 2 Transponder, ilog, Dom, BKS	12.12.2024
237/2024	Schlüssel	3, BKS, ABUS, Miniaturschlüssel?, Karabiner, BKS-Schlüssel m. rotem Punkt	13.12.2024

Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum an den Fundsachen, falls die Verlierer sich nicht melden, nach Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige des Fundes beim Fundbüro auf die Finderin/den Finder oder bei Verzicht auf jegliche Fundrechte auf die Gemeinde des Fundortes übergeht.

Nutzen Sie auch die **Online-Suche** über unsere Homepage. Über „Fundinfo“ werden alle in Denzlingen abgegebenen Fundgegenstände angezeigt (die Suche funktioniert auch deutschlandweit). Den Link finden Sie über www.denzlingen.de Rubrik Rathaus/Bürgerservice/Fundbüro.

Ergebnisse Biotopverbundkonzept Denzlingen online abrufbar

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir möchten darüber informieren, dass die Ergebnisse des Biotopverbundkonzeptes ab sofort auf unserer Gemeindehomepage unter „Planen, Bauen & Verkehr - Biotopverbundkonzept“ zum Abruf bereitgestellt sind. Im Wesentlichen wurden Maßnahmenvorschläge erarbeitet, die unter anderem die Stärkung und Verbesserung des ökologischen Zustands verschiedener Flächen mit Vernetzungsfunktion und die Schaffung von Trittsteinen vorsehen. Die Umsetzung von Maßnahmen ist freiwillig. Für Rückfragen können Sie sich gerne an Frau Jurzinski vom Verbandsbauamt wenden (Telefon 07666 / 611-1722, E-Mail: N.Jurzinski@denzlingen.de). **Ihre Gemeindeverwaltung**

Denzlingen Fahrplan 2025 für Bus und Bahn



In dieser Ausgabe von „Von Haus zu Haus“ finden Sie das **Denzlinger Fahrplanheft 2025** mit den aktuellen Zug- und Busverbindungen rund um Denzlingen.

Das Fahrplanheft liegt im Rathaus zur Mitnahme aus und wird im Internet als PDF-Download unter www.denzlingen.de unter Rathaus & Politik ⇒ Bürgerservice ⇒ Formulare & Downloads bereitgestellt.

Wir wünschen allen stets gute Fahrt mit Bahn und Bus.

INFORMATIONEN

Abfallabfuhr

Montag, 23. Dezember
Gelbe Säcke im Bezirk 1 und Bezirk 2.
Donnerstag, 2. Januar
Abfallgefäße (35 Liter bis 1,1 cbm - Behälter).

Kleider-Spenden gesucht

Für einen Kleider-Flohmarkt im Rahmen des Tages der Offenen Tür am 8. Februar 2025 sammeln Schülerinnen und Schüler der Klasse R7c der Ruth-Cohn-Schule gut erhaltene Kleidungsstücke. Der Erlös kommt einem Waisenhaus zugute.

Gewaschene, unbeschädigte Kleidung darf ins Bildungszentrum mitgegeben und von Schülerinnen und Schülern dort jeweils dienstags ab 9.30 Uhr im Raum 0.094 (R7c) abgegeben werden.

Sport & Familienbad MACH' BLAU



Liebe Besucherinnen und Besucher, wir freuen uns, Sie im Sport & Familienbad begrüßen zu dürfen!

Zu den Weihnachtsferien und an den Feiertagen hat das Sport & Familienbad mit Sonderöffnungszeiten für Sie geöffnet. Bitte beachten Sie dabei, dass zwischen den Öffnungszeiten an Werktagen und denen an Wochenenden sowie Feiertagen unterschieden wird.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien frohe Feiertage, erholsame Stunden bei uns und einen guten Start in das neue Jahr 2025. Bleiben Sie gesund und genießen Sie die Zeit mit Ihren Liebsten.

Aktuelle Informationen zu den Sonderöffnungszeiten finden Sie jederzeit auf unserer Homepage: www.mach-blau-denzlingen.de.

Sonderöffnungszeiten während der Weihnachtsferien und an den Feiertagen:

Öffnungszeiten MACH' BLAU		Hallenbad	Sauna	
Montag, 23.12.2024		08:00 – 21:00 Uhr	13:00 – 21:00 Uhr	Damensaua
Dienstag, 24.12.2024	Heilig Abend	geschlossen	geschlossen	
Mittwoch, 25.12.2024	1. Weihnachtstag	geschlossen	geschlossen	
Donnerstag, 26.12.2024	2. Weihnachtstag	09:00 – 21:00 Uhr	10:00 – 21:00 Uhr	Gemeinschaftssauna
Freitag, 27.12.2024		08:00 – 21:00 Uhr	13:00 – 21:00 Uhr	Gemeinschaftssauna
Samstag, 28.12.2024		09:00 – 21:00 Uhr	13:00 – 21:00 Uhr	Gemeinschaftssauna
Sonntag, 29.12.2024		09:00 – 21:00 Uhr	10:00 – 21:00 Uhr	Gemeinschaftssauna
Montag, 30.12.2024		08:00 – 21:00 Uhr	13:00 – 21:00 Uhr	Damensaua
Dienstag, 31.12.2024	Silvester	geschlossen	geschlossen	
Mittwoch, 01.01.2025	Neujahr	geschlossen	geschlossen	
Donnerstag, 02.01.2025		08:00 – 21:00 Uhr	13:00 – 21:00 Uhr	Gemeinschaftssauna
Freitag, 03.01.2025		08:00 – 21:00 Uhr	13:00 – 21:00 Uhr	Gemeinschaftssauna
Samstag, 04.01.2025		09:00 – 21:00 Uhr	13:00 – 21:00 Uhr	Gemeinschaftssauna
Sonntag, 05.01.2025		09:00 – 21:00 Uhr	10:00 – 21:00 Uhr	Gemeinschaftssauna
Montag, 06.01.2025	Hl. Drei Könige	09:00 – 21:00 Uhr	10:00 – 21:00 Uhr	Gemeinschaftssauna

Die regulären Öffnungszeiten finden Sie auf unserer Homepage. In der Auflistung sind die Sonderöffnungszeiten aufgeführt.

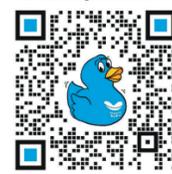


Jeden Freitag, 14 - 18 Uhr:
Wochenmarkt am Kauftreff Denzlingen

Unverändert: Freitagnachmittags Wochenmarkt am Kauftreff

Auch weiterhin können Sie jeden Freitag zwischen 14 und 18 Uhr den Wochenmarkt am Kauftreff besuchen. Hier erwartet Sie eine vielfältige Auswahl an frischen, regionalen Produkten. Nutzen Sie die Gelegenheit, direkt bei den Erzeugern einzukaufen!

Haben Sie schon unseren neuen Ticket-Webshop probiert? Geschenkgutscheine können Sie auch bequem in unserem Webshop erwerben.



In unserem neuen Webshop finden Sie ein breites Ticketangebot. Laden Sie Ihr Ticket direkt runter oder Sie erhalten Ihr Ticket per Mail. Mit dem erhaltenen QR-Code können Sie direkt durch das Drehkreuz das Bad eintreten. Probieren Sie es gerne aus. Den Webshop finden Sie über unsere Homepage oder scannen Sie den QR-Code hier links.

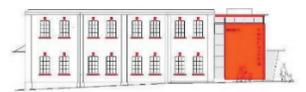
Auf **unserer Homepage** finden Sie alle wichtigen Informationen www.mach-blau-denzlingen.de. Sie erreichen das Sport & Familienbad MACH' BLAU per E-Mail unter info@mach-blau-denzlingen.de oder telefonisch unter 0 76 66 / 611 25 50.

Ihr MACH' BLAU Team

Mediathek

Öffnungszeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	9-12 Uhr und 15-19 Uhr
Mittwoch	9-15 Uhr
Donnerstag	15-19 Uhr
Freitag	9-12 Uhr und 15-17 Uhr
Samstag	10-13 Uhr



Veranstaltungen:

Do., 19.12. 15-16 Uhr Bücherwürmer (Kindergartenkinder)
Fr., 20.12. 15-17 Uhr FreitagZeit: ZockFreitag

Die Mediathek macht Ferien vom 22. Dezember bis 1. Januar. Bitte beachten Sie, dass der Rückgabekasten in dieser Zeit nicht zur Verfügung steht. Nutzen Sie 24 Stunden online filmfreund.de und onleihe.de/biene

Mediathek Denzlingen, Hauptstraße 134, Tel. 0 76 66 / 611-2240

DIE GEMEINDE DENZLINGEN GRATULIERT

20. Dezember: Jörg Lübold (85 Jahre); Iris Seitz (85 Jahre) ; Leo Hügle (80 Jahre).

21. Dezember: Edda Wentsch (70 Jahre).

22. Dezember: M. Hamed Ali Osmane (70 Jahre).

23. Dezember: Gerhard Schindler (75 Jahre); Dieter Schütt (70 Jahre).

24. Dezember: Christa Hornstein (80 Jahre); Markus Enz (75 Jahre); Joachim Keim (70 Jahre).

25. Dezember: Karlheinz Haller (80 Jahre).

26. Dezember: Margit Schostok (80 Jahre); Wolfram Stein (75 Jahre); Liudmyla Kovalova (75 Jahre) .

28. Dezember: Siegfried König (70 Jahre).

29. Dezember: Erika Birkle (85 Jahre); Gisela Johne (80 Jahre).

01. Januar: Gisa Reichel (70 Jahre).

02. Januar: Angelika Tschiggfregi (75 Jahre).

MITTEILUNGEN DES LANDRATSAMTES

Öffnungszeiten des Landratsamts zwischen Weihnachten und Silvester

Das Landratsamt Emmendingen ist mit allen Dienststellen am Dienstag, 24. Dezember (Heiligabend), Freitag, 27. Dezember und Dienstag, 31. Dezember (Silvester) geschlossen. Am 30. Dezember und am 2. und 3. Januar, sind das Landratsamt Emmendingen und auch die Kfz-Zulassung zu den üblichen Zeiten geöffnet.

Öffnungstage der Deponie Kahlenberg

Die Abfallbehandlungsanlage auf dem Kahlenberg bei Ringsheim ist für Anlieferungen aus Haushalten wie zum Beispiel Sperrmüll am Montag, 23. Dezember und Dienstag 24. Dezember, sowie am Montag, 30. Dezember und Dienstag, 31. Dezember, geschlossen. An den anderen Tagen in der Weihnachtszeit ist sie zu den gewohnten Zeiten geöffnet.

Ende der »Denzlinger Nachrichten«

Abfuhrtermine zwischen Weihnachten und Dreikönig

Die Abfuhrtermine verschieben sich in den ersten beiden Januarwochen in vielen Gemeinden auf nachfolgende Werktage. Die geänderten Termine sind im Abfallkalender aufgeführt und mit einem Ausrufezeichen gekennzeichnet. Die Abfallwirtschaft bittet, dies zu beachten und die Tonnen bzw. Säcke erst zum Abfuhrtag an den Straßenrand zu stellen. Der Abfallkalender für 2025 werden bis Weihnachten an alle Haushalte verteilt. Weitere Exemplare sind ab Januar im Landratsamt an den Infotheken sowie in den Rathäusern der Städte und Gemeinden erhältlich. Die Termine können auch im persönlichen Abfallkalender unter www.landkreis-emmendingen.de > Abfallwirtschaft > Abfallkalender abgerufen werden.

Schraube locker?
Nicht mit uns !!!